

■ Ein Korb für das Urheberrecht

Was sollten Autoren angesichts der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes beachten, um über ihre Veröffentlichungen möglichst ungehindert verfügen zu können?

Die DPG hat Anfang Juli alle Mitglieder, deren E-Mail-Adressen bekannt waren, über die neue Rechtslage informiert, die durch die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) gegeben ist. Eine Kopie des Rundschreibens sowie weitere Informationen, auch Fragen und Antworten, finden Sie auf den Internetseiten der **DPG-Arbeitsgruppe Information (AGI)**.¹⁾ Die Materie ist kompliziert, und dieser Artikel soll informieren und einige Begriffe klären. Eine Rechtsberatung will und darf er natürlich nicht leisten.

Damit ein Verlag einen Artikel drucken und verbreiten kann, muss er die dazu notwendigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte vom Autor, dem **Urheber**, erwerben bzw. sich übertragen lassen.

Dabei gilt:

- Der Autor ist und bleibt lebenslang Urheber des Artikels (gegebenenfalls zusammen mit den Mitautoren), und er ist verantwortlich für den Inhalt.
- Der Autor ist ursprünglich Inhaber aller Verwertungsrechte (Nutzungsrechte). Diese sind übertragbar.
- Der Verlag benötigt für den Vertrieb der Druckausgabe das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) sowie das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und für die Einstellung der Online-Ausgabe ins Internet das sog. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

Diese Rechteübertragung geschieht in der Regel durch den Abschluss eines Vertrags, hier „Copyright-Vertrag“ genannt, mit dem Verlag. Sie kann **ausschließlich (exklusiv)** oder **einfach (nicht exklusiv)** sowie **zeitlich, räumlich und/oder inhaltlich beschränkt oder unbeschränkt** erfolgen. Einfach bedeutet, dass der Verlag die übertragenen Rechte der Verwertung ausüben darf, dem Autor aber diese Rechte auch noch weiterhin verbleiben, er also das Manuskript an anderer Stelle (z. B. in einem Sammel-



Welche Rechte hat ein Autor noch an seinem Manuskript, nachdem dieses in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde?

werk oder im Internet) auch noch selbst veröffentlichen kann. Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf das eigene Manuskript (einschließlich der Abänderungen während des Referee-Verfahrens), aber nicht auf das vom Verlag erstellte Layout. Hat der Autor die Rechte ausschließlich abgetreten, kann er z. B. das Manuskript nicht mehr selbst anderweitig publizieren (z. B. auf seiner eigenen Webseite, im Publikationsserver seiner Bibliothek oder einem Preprint-Server wie arXiv.org).

Üblicherweise bieten die Verlage nur Verträge an, in denen zunächst **alle** Verwertungsrechte **ausschließlich** sowie **räumlich** und **zeitlich unbeschränkt** dem Verlag übertragen werden. Viele Verlage gewähren den Autoren nach der ausschließlichen Rechteübertragung im Gegenzug einfache (nach Verlag unterschiedliche) Rechte der zusätzlichen eigenen Publikation im Internet und Verwendung in Lehr- und anderen Veranstaltungen. Die Einzelheiten sind in den Verträgen oder auf den entsprechenden Informationsseiten der Verlage (siehe Internetseite der AGI) zu finden. Einfacher erhält man vergleichbare Informationen in einer standardisierten Maske über die sog. Sherpa-Romeo-Liste.²⁾

Wir empfehlen, gegebenenfalls durch eine Änderung des Copyright-Vertrags, sicher zu stellen, dass

- die endgültige **vom Verlag erstellte Publikation** in Papier und in elektronischer Form dem (den) Autor(en) für den eigenen Gebrauch, für Lehre, zum Abdruck in Doktor- bzw. Diplomarbeiten, zur Verwendung bei Konferenzen und zur Verteilung unter Arbeitskollegen zur Verfügung steht, und
- das endgültige **vom Autor erstellte Manuskript** (einschließlich der Änderungen im Zusammenhang mit dem Review-Prozess) bei Angabe der Referenz und des DOI (Digital Object Identifier) auf einem nichtkommerziellen Preprint-Server, der eigenen Webseite, der Webseite seines Instituts oder seiner persönlichen Literatursammlung zugänglich gemacht werden kann.

Über die individuellen Verträge zwischen Autor und Verwerter hinaus gelten die Regelungen des **UrhG vom 1.1.1966**, dessen jetzige Fassung mit dem sog. **2. Korb am 1.1.2008** in Kraft getreten ist und der zahlreiche Änderungen mit sich gebracht hat.

An dieser Stelle sei speziell auf einige Folgerungen für die Nut-

1) www.dpg-physik.de/gliederung/ak/aki/dokumente

2) Diese ist auf dem Server der Deutschen Initiative für Netzwerk-information DINI zu finden: www.dini.de/wiss-publizieren/sherparomeo.

3) http://bibliotheksrecht.blog.de/2007/11/29/s_137_l_urhg_und_auslaendische_verlage~3370518

Dr. Detlef Görlitz, Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DPG-Arbeitsgruppe Information; **Dr. Wolf-Dieter Sepp** ist stellvertretender Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“; **Prof. Dr. Robert Klanner**, Universität Hamburg, ist DPG-Vorstandsmitglied Zeitschriften.

zungsrechte und Nutzungsarten hingewiesen:

Nach dem bis Ende 2007 geltenden UrhG (§ 31 Abs. 4, Fassung vom 1.1.1966) konnte der Autor (Urheber) dem Verlag **Rechte an unbekanntem Nutzungsarten**, also Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren, gar nicht übertragen. Diese Regelung galt selbst dann, wenn im Copyright-Vertrag Begriffe wie „sämtliche Nutzungsrechte“ benutzt wurden oder der Vertrag mit einem ausländischen Verlag abgeschlossen wurde. Vor 1995 war z. B. das WWW eine unbekanntem Nutzungsart. Obige Regelung, die seit dem 1.1.1966 unverändert galt, ist aber mit Inkrafttreten der Novellierung am 1.1.2008 weggefallen. Für Verträge ab dem 1.1.2008 gilt ein neuer § 31a, für alte Verträge ein neuer § 137 I, der den bisherigen Schutz der Autoren rückwirkend einschränkt.

Der neue § 137 I regelt, dass den Verlagen rückwirkend **automatisch**

die Rechte an seinerzeit unbekanntem Nutzungsarten, also z. B. auch an der Online-Verwertung alter Publikationen im Internet, zufallen, falls der Autor keinen Widerspruch einlegt. Dazu einige Kommentare:

Da vor 1995 das WWW eine unbekanntem Nutzungsart war, gilt seit dem 1.1.2008 für Veröffentlichungen vom 1.1.1966 bis 31.12.1994: Hat ein Verfasser einem Verlag in diesem Zeitraum ein umfassendes und zeitlich sowie räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Werk übertragen, darf nun nur der Verlag dieses Werk im Internet zugänglich machen, falls der Autor keinen Widerspruch eingelegt hat oder bereits vor dem 1.1.2008 einem Dritten das Online-Nutzungsrecht eingeräumt hat.

Für Veröffentlichungen vom 1.1.1966 bis 31.12.2007 gilt: Hat ein Verfasser einem Verlag zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.2007 ein umfassendes und zeitlich sowie räumlich unbeschränktes Nutzungs-

recht an einem Werk übertragen, darf der Verlag dieses nach Bekanntwerden einer neuen Nutzungsart ausschließlich nutzen, es sei denn, der Autor legt Widerspruch ein. Dies regelt § 137 I Abs 1. Der Widerspruch für am 1.1.2008 bereits bekannte Nutzungsarten muss **bis zum 31.12.2008** eingelegt werden. Dazu gab es im Juli die oben angeführte E-Mail an alle DPG-Mitglieder.

Für heute noch unbekanntem Nutzungsarten muss der Verlag eine Mitteilung über die neue Art der Nutzung an die ihm zuletzt bekannte Anschrift des Autors senden, der dann eine Widerspruchsfrist von drei Monaten hat.

Zu den Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle auf ausländische Verlage sind noch nicht alle Fragen juristisch geklärt. Eine vorläufige Erläuterung zu „§ 137 I UrhG und ausländische Publikationen“ von Dr. jur. Eric Steinhauer ist im Internet zu finden.³⁾

Detlef Görlitz, Wolf-Dieter Sepp und Robert Klanner

PHYSIKER IN INDUSTRIE UND WIRTSCHAFT – EIN TAG VOR ORT

In der kommenden Saison bietet der „Arbeitskreis Industrie und Wirtschaft (AIW)“ der DPG das Besichtigungsprogramm „Physiker in Industrie und Wirtschaft – Ein Tag vor Ort“ wieder an. Hierzu sind ab November 2008 bis Juni 2009 alle Physikstudenten herzlich eingeladen. Wenngleich auch die Arbeitsgebiete der im Programm vertretenen Institute und Unternehmen sehr verschieden sind, so ist doch allen gemein, dass sie ein Tätigkeitsfeld für Physiker bieten. **Über 30 Unternehmen und Forschungseinrichtungen** bieten Interessenten zu den angegebenen Terminen eine mehrstündige Führung unter qualifizierter Begleitung an. Dabei werden vor allem die aktuellen Arbeitsgebiete vorgestellt. Darüber hinaus können aber auch Aspekte wie aktuelle Einstellungsmöglichkeiten und berufliche Entwicklungsperspektiven angesprochen werden. Mit dem Programm „Ein Tag vor Ort“ wird Interessierten eine gute Möglichkeit gegeben, Physik im industriellen Maßstab und unter wirtschaftlichen Randbedingungen zu erleben.

Der AIW dankt allen teilnehmenden Forschungseinrichtungen/-instituten und Unternehmen für die Bereitschaft, einen Beitrag zum Programm zu leisten.

Hinweise für die Teilnahme:

- Anmeldungen können ausschließlich online unter www.eintagvorort.de vorgenommen werden.
- Folgende Angaben sind erforderlich: Name, Vorname, Privat- oder Dienstanschrift, Telefon-Nummer und E-Mail. Für die Anmeldung zum Besuch des Forschungszentrums Jülich ist zusätzlich die Angabe von Geburtsdatum/-ort, sowie der Nummer des Personalausweises oder Passes erforderlich.
- Aus Sicherheitsgründen sind zu den Besichtigungen Personalausweis oder Pass mitzubringen.
- Anmeldungen müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Veranstaltung vorliegen.
- Man kann sich für fünf Besichtigungen anmelden.
- Die Anmeldung ist verbindlich. Bei unvermeidbarem Rücktritt muss umgehend eine Abmeldung bei der DPG-Geschäftsstelle (Tel. 0 22 24 / 92 32 0) erfolgen!
- Bitte achten Sie darauf, dass Sie an dem gewünschten Besichtigungstermin „keinen anderen Termin haben“!
- Die Kosten der An- und Abreise gehen zu Lasten der Interessenten. Die meisten Veranstalter bieten – kostenlos oder gegen geringes Entgelt – die Gelegenheit zum Mittagessen an.

- Sie erhalten nach Eingang der Anmeldung, innerhalb von einer Woche, entweder eine Bestätigung oder Absage (wenn die max. Teilnehmeranzahl erreicht ist) per E-Mail. Zwei Wochen vor Besichtigung wird Ihnen eine E-Mail mit allen relevanten Daten zugesandt.
- Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahlen für die einzelnen Veranstaltungen begrenzt sind und zwischen 3 und 30 Personen liegt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bitte bedenken Sie auch, dass einzelne Veranstaltungen abgesagt werden können, sofern eine vom Veranstalter vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall werden Sie rechtzeitig informiert.
- Über Programmergänzungen, z. B. die Teilnahme weiterer Einrichtungen, können Sie sich auf der Webseite des AIW bzw. über www.eintagvorort.de informieren.
- Wissenswertes über die teilnehmenden Forschungseinrichtungen/-institute und Unternehmen können Sie jeweils auf den angegebenen Internetseiten finden. In den meisten Fällen finden Sie dort auch Hinweise zur Anreise und der Lage.